

eximierten Besitzungen des fürstlichen Hauses gehörigen Gebiete (s. § 25) begangen wurde; 2. den Besitzern der für besondere Bezirke erklärten Güter bezüglich deren Stellvertretern (s. § 25), wenn die Übertretung in einem solchen Gutsbezirke begangen war; 3. den Eisenbahnpolizeibeamten wegen der in § 62 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 bedrohten Übertretungen; 4. den Revierförstern wegen der innerhalb ihres Geschäftsbereichs begangenen forstpolizeilichen Übertretungen und 5. den Straßenbaubeamten sowie den Chaussee- und Brückengeld-Erhebern wegen der in bezug auf ihren amtlichen Wirkungskreis begangenen Übertretungen.

Nach der V. vom 5. September 1879 sind über die von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden erledigten Straffälle zur Herstellung einer Kontrolle Verzeichnisse zu führen, welche der Staatsanwaltschaft beim Landgericht für die Zwecke der Strafstatistik mitgeteilt werden.

§ 49.

A. Sicherheitspolizei.

I. Im allgemeinen.

Die Sicherheitspolizei sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums gegen verschiedenerlei Gefahren. Sie sucht teils Störungen und Verletzungen der Rechtsordnung abzuwehren, ehe sie eintreten, teils auch sie möglichst abzuschwächen bzw. zu beseitigen, wenn sie wirklich doch eintreten oder unabwendbar sind. Behörden der Sicherheitspolizei sind die mit der Ausübung der Polizei überhaupt betrauten Organe; Vollzugsbeamte für die Sicherheitspolizei sind die Gemeindepolizeidiener sowie diejenigen Personen, welche auf bestimmten Verwaltungsgebieten zur Handhabung der Polizei angestellt sind, wie z. B. das Forstschutzpersonal (s. § 6 Nr. 4), die Fischereiaufseher (s. § 141) und in erster Linie die Gendarmerie.

§ 50.

II. Die Gendarmerie.

Die unter dem Ministerium, A. d. I., stehende Gendarmerie ist ein militärisch organisiertes Korps, welches im